

HRRS-Nummer: HRRS 2026 Nr. 379

Bearbeiter: Fabian Afshar

Zitiervorschlag: HRRS 2026 Nr. 379, Rn. X

### BGH 3 StR 568/25 - Beschluss vom 7. Januar 2026 (LG Düsseldorf)

Zahlungserleichterungen (Entscheidung von Amts wegen); rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung (Kompensationsentscheidung; Verzögerung nach Urteilserlass).

§ 42 StGB; Art. 6 EMRK

#### Leitsätze des Bearbeiters

1. In Konstellationen, in denen staatlich veranlasste Verzögerungen nach Urteilserlass vorliegen, ist zu differenzieren: Treten diese vor Ablauf der Revisionsbegründungsfrist ein, sind sie nur auf eine den Anforderungen an eine Verfahrensrüge genügende Beanstandung hin beachtlich. Die Sachrüge reicht insoweit nicht aus. Nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist eingetretene Verzögerungen kann der Angeklagte dagegen naturgemäß nicht geltend machen. Sie hat das Revisionsgericht von Amts wegen auf die Sachrüge hin zu prüfen und entsprechende Verfahrensabläufe erforderlichenfalls zu ermitteln.

2. In der Phase nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist kann eine eingetretene Verzögerung durch eine besonders beschleunigte Bearbeitung der Sache zu anderer Zeit ganz oder zum Teil ausgeglichen werden kann. Maßstab für die Unangemessenheit der Verfahrensdauer ist der Zeitraum, der für die sachgerechte Erledigung bei ordnungsgemäßer Bearbeitung im normalen Verfahrensbetrieb notwendig ist. Ein Ausgleich kommt etwa durch eine zügige Bearbeitung der Revisionssache beim Generalbundesanwalt und Bundesgerichtshof in Betracht.

#### Entscheidungstenor

1. Auf die Revision der Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 19. Januar 2023 unter Aufrechterhaltung der jeweils zugehörigen Feststellungen aufgehoben,

a) soweit eine Entscheidung über Zahlungserleichterungen unterblieben ist,

b) im Ausspruch über die Kompensation einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

2. Die weitergehende Revision wird verworfen.

#### Gründe

Das Landgericht hat die Angeklagte wegen Beihilfe zum versuchten Raub zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 90 € verurteilt und festgestellt, dass das Verfahren rechtsstaatswidrig verzögert worden ist. Dagegen wendet sich die Angeklagte mit der auf Verfahrensbeanstandungen und die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützten Revision. Das Rechtsmittel hat den aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Teilerfolg; im Übrigen ist es unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO.

1. Die von der Angeklagten erhobenen Verfahrensrügen greifen aus den in der Antragschrift des Generalbundesanwalts näher dargelegten Gründen nicht durch. Dagegen hat die auf die Sachrüge gebotene umfassende Überprüfung des Urteils zwei Beanstandungen ergeben:

2. Zum einen hat das Landgericht rechtsfehlerhaft nicht über Zahlungserleichterungen entschieden, obwohl die Erörterung des § 42 StGB von Amts wegen geboten ist, wenn dessen Anwendung - wie hier - nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen eines Angeklagten naheliegt (st. Rspr.; s. etwa BGH, Beschlüsse vom 24. April 1990 - 5 StR 122/90, BGHR StGB § 42 Zahlungserleichterungen 1; vom 20. Februar 2018 - 2 StR 348/17, BGHR StGB § 42 Zahlungserleichterungen 2; LK/Grube, StGB, 14. Aufl., § 42 Rn. 11, 20 ff.; jeweils mwN). Die von der Strafkammer verhängte Geldstrafe übersteigt das monatliche Nettoeinkommen der noch jungen Angeklagten um ein Mehrfaches. Es drängt sich auf, dass diese nicht 9.000 € in einer Summe bezahlen kann. In einem solchen Fall müssen die Urteilsgründe die Prüfung einer Ratenbewilligung erkennen lassen. Dass auch die Vollstreckungsbehörde nach Eintritt der Rechtskraft gemäß § 459a StPO Zahlungserleichterungen gewähren kann, ändert daran nichts (BGH, Beschluss vom 20. Februar 2018 - 2 StR 348/17, BGHR StGB § 42 Zahlungserleichterungen 2).

3. Zum anderen ist neu über eine Kompensation wegen rechtsstaatswidriger Verzögerung zu befinden. 4

a) Hierzu hat das Landgericht näher dargelegt, dass die Sache bis zur Verkündung seines Urteils für eine Dauer von elf 5  
Monaten nicht gefördert worden ist. Vor diesem Hintergrund hat es die Feststellung der rechtsstaatswidrigen  
Verfahrensverzögerung als angemessene Kompensation für die zu keinem Zeitpunkt inhaftierte Angeklagte erachtet.  
Dies ist für sich genommen rechtsfehlerfrei.

Im Nachgang zum Urteilserlass ist es allerdings zu weiteren Verzögerungen gekommen. So ist das landgerichtliche Urteil 6  
vom 19. Januar 2023 der Angeklagten am 6. Juli 2024 zugestellt worden. Die Akte ist nach Eingang bei der  
Staatsanwaltschaft am 16. August 2024 dort außer Kontrolle geraten und erst am 24. November 2025 zum  
Generalbundesanwalt gelangt. Dieser hat unter dem 28. November 2025 beantragt, den Ausspruch über die Feststellung  
der rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung analog § 354 Abs. 1a StPO (vgl. hierzu etwa BGH, Urteil vom 6. März  
2008 - 3 StR 376/07, NStZ-RR 2008, 208 f.) dahin zu ergänzen, dass 30 Tagessätze der Geldstrafe als vollstreckt  
gelten, und die Revision der Angeklagten im Übrigen zu verwerfen. Dem liegt die Annahme einer staatlich zu vertretenden  
Verzögerung des Verfahrens von weiteren 27 Monaten nach Erlass des landgerichtlichen Urteils zugrunde.

b) Diesem Antrag folgt der Senat nicht. Denn für die revisionsrechtliche Beanstandung einer tatgerichtlichen 7  
Entscheidung über die Kompensation wegen rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerung im Wege der  
Vollstreckungslösung ist grundsätzlich eine Verfahrensrüge zu erheben. Ausnahmsweise greift in diesem Bereich die  
Sachrüge ein, wenn entweder die Voraussetzungen einer solchen Verzögerung den Urteilsgründen zu entnehmen sind  
oder sich anhand der Urteilsgründe ausreichende Anhaltspunkte ergeben, die das Tatgericht zur Prüfung einer  
Kompensation drängen mussten, so dass ein Erörterungsmangel zu besorgen ist (BGH, Beschluss vom 11. November  
2004 - 5 StR 376/03, BGHSt 49, 342; Urteil vom 23. Oktober 2013 - 2 StR 392/13, NStZ-RR 2014, 21; Beschluss vom  
28. Mai 2020 - 3 StR 99/19, StV 2020, 838). In Konstellationen, in denen - wie hier - staatlich veranlasste  
Verzögerungen nach Urteilserlass vorliegen, ist zu differenzieren: Treten diese vor Ablauf der Revisionsbegründungsfrist  
ein, sind sie nur auf eine den Anforderungen an eine Verfahrensrüge genügende Beanstandung hin beachtlich. Die  
Sachrüge reicht insoweit nicht aus. Nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist eingetretene Verzögerungen kann der  
Angeklagte dagegen naturgemäß nicht geltend machen. Sie hat das Revisionsgericht von Amts wegen auf die Sachrüge  
hin zu prüfen und entsprechende Verfahrensabläufe erforderlichenfalls zu ermitteln (st. Rspr.; s. etwa BGH, Beschlüsse  
vom 20. Juni 2007 - 2 StR 493/06, BGHR MRK Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensverzögerung 32 Rn. 7 ff.; vom 27.  
Februar 2014 - 4 StR 575/13, juris Rn. 1; vom 17. Januar 2024 - 2 StR 100/23, NStZ 2024, 631 Rn. 15; vom 15. Mai  
2024 - 3 StR 450/23, NJW 2024, 2340 Rn. 12; offengelassen in BGH, Beschluss vom 26. Juli 2023 - 3 StR 506/22, juris  
Rn. 6; s. auch MüKoStGB/Maier, 5. Aufl., § 46 Rn. 537, 539).

Hier hat die Verteidigung eine Verzögerung des Verfahrens nach Januar 2023 nicht gerügt; die 8  
Revisionsbegründungsschrift verhält sich nicht zu den Abläufen bis zur rechtswirksamen Zustellung des Urteils an die  
Angeklagte. Vor diesem Hintergrund bedarf entgegen den Ausführungen des Generalbundesanwalts keiner Klärung, ob  
die Sache zwischen Urteilserlass und Ablauf der Revisionsbegründungsfrist unzureichend gefördert worden ist. Eine  
etwaige unnötige Verfahrensverlängerung in diesem Stadium hat vielmehr jetzt und im Folgenden für die Frage des  
Umfangs der staatlich zu verantwortenden Verzögerung außer Betracht zu bleiben.

Das gilt auch für das neu zur Entscheidung berufene Tatgericht. Es wird diesen Zeitraum lediglich im Rahmen der 9  
Gesamtwürdigung beachten dürfen, innerhalb derer neben dem Umfang der vom Staat verursachten  
Verfahrensverlängerung unter anderem die Gesamtverfahrensdauer und hierdurch bei der Angeklagten gegebenenfalls  
bewirkte besondere Belastungen in den Blick zu nehmen sind (vgl. hierzu etwa BVerfG, Beschluss vom 25. September  
2012 - 2 BvR 2819/11, juris Rn. 4; BGH, Beschlüsse vom 5. Dezember 2012 - 1 StR 531/12, BGHR MRK Art. 6 Abs. 1  
Satz 1 Verfahrensverzögerung 43; vom 29. Oktober 2025 - 3 StR 487/24, juris Rn. 8; EGMR, Urteil vom 2. Oktober 2003  
- 41444/98, wistra 2004, 177 Rn. 32).

Was die Phase nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist anbelangt, ist zu bedenken, dass eine Verzögerung durch 10  
eine besonders beschleunigte Bearbeitung der Sache zu anderer Zeit ganz oder zum Teil ausgeglichen werden kann (vgl.  
BGH, Urteil vom 9. Oktober 2008 - 1 StR 238/08, wistra 2009, 147, 148 mwN; Beschluss vom 23. August 2011 - 1 StR  
153/11, BGHR MRK Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensverzögerung 42). Maßstab für die Unangemessenheit der  
Verfahrensdauer ist der Zeitraum, der für die sachgerechte Erledigung bei ordnungsgemäßer Bearbeitung im normalen  
Verfahrensbetrieb notwendig ist (BGH, Urteil vom 9. Oktober 2008 - 1 StR 238/08, wistra 2009, 147, 148). Vorliegend ist  
das Ausmaß der Verzögerung deutlich gemildert worden durch die ausgesprochen zügige Bearbeitung der  
Revisionssache beim Generalbundesanwalt und Bundesgerichtshof (vgl. BGH, Beschlüsse vom 17. August 2023 - 5 StR  
349/23, juris Rn. 11; vom 13. August 2024 - 5 StR 388/24, juris Rn. 4). Die Gesamtdauer vom Ende der  
Revisionsbegründungsfrist am 6. August 2024 bis zur Entscheidung des Senats hat 17 Monate betragen. Die üblichen  
Abläufe und eine angemessene Bearbeitungszeit zugrunde gelegt, ergibt sich danach allenfalls eine staatlich zu  
verantwortende Verzögerung des Revisionsverfahrens von sechs Monaten. Die nunmehr zur Entscheidung berufene  
Strafkammer wird somit entgegen dem Antrag des Generalbundesanwalts nicht von einer rechtsstaatswidrigen  
Verfahrensverzögerung von insgesamt 38 (elf plus 27 Monate), sondern maximal 17 Monaten (elf plus sechs Monate)  
auszugehen haben.

4. Die vom Landgericht getroffenen Feststellungen bleiben bestehen, weil sie von den aufgezeigten Rechtsfehlern nicht berührt werden (§ 353 Abs. 2 StPO). Sie können, insbesondere im Lichte des weiteren Verfahrensgangs, von der neu zur Entscheidung berufenen Strafkammer um solche Feststellungen ergänzt werden, die den bisherigen nicht widersprechen. 11